

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG VON KAUFINTERESSENTEN

gegenüber AVANDIL GMBH
Neuer Zollhof 1
40221 Düsseldorf
- nachfolgend „**AVANDIL**“ oder „**Informationsgeber**“ genannt

AVANDIL GMBH
Neuer Zollhof 1
40221 Düsseldorf
www.avandil.com

Fon +49 (0)211 247 908-25
Fax +49 (0)211 247 908-90
rda@avandil.com

Seite 1/3

von:

X

.....
Firma, vollständige Adresse (Stempel)

- nachfolgend "**Informationsnehmer**" genannt

Präambel

AVANDIL betätigt sich als Vermittler von Unternehmensverkäufen, -beteiligungen und wirtschaftlich ähnlichen Transaktionen und verfügt über Informationen zu Unternehmen, welche einen entsprechenden Transaktionspartner suchen („Transaktionsobjekt“). Transaktionspartner bezeichnet diejenige natürliche oder juristische Person, welche die Transaktion über das Transaktionsobjekt tätigt. Der Informationsnehmer ist am Kauf, Beteiligung, Miete, Pacht, Zusammenschluß, Kooperation oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Transaktion eines Unternehmens interessiert, für dessen Vermittlung AVANDIL beauftragt ist. AVANDIL stellt dem Informationsnehmer hiermit nachfolgendes Transaktionsobjekt vor:

Referenz: 514588 Erfolgreiches Bauunternehmen, Baden-Württemberg

Zum Zweck der Abklärung eines möglichen Transaktionsinteresses werden dem Informationsnehmer von der AVANDIL vertrauliche Informationen von Transaktionsobjekten anvertraut oder überlassen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche nicht öffentliche, das Transaktionsobjekt betreffende von AVANDIL, dem Veräußerer, Vertretern oder Berater des Transaktionsobjekts und weiteren Beteiligten in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonst einer Form zugänglich gemachten Informationen. Diese beinhalten insbesondere die Benennung des Transaktionsobjektes, das Transaktionsinteresse selbst, Finanz-/Planungsdaten, Daten über Mitarbeiter und Entlohnung, Betriebsgeheimnisse, daraus gewonnene oder ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse, Kunden-/Lieferantenbeziehungen, Konditionen und firmeneigenes Know-how.

Der Informationsnehmer erklärt sein Einverständnis zu folgenden Punkten:

- a. Der Informationsnehmer darf alle vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des in der Präambel genannten Zweckes nutzen und wird sie streng vertraulich behandeln. Er darf sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AVANDIL, auch auszugsweise, Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für Unternehmensbeteiligungen, bei denen der Informationsnehmer als Investor agiert. Ein Unternehmen, an welchem der Informationsnehmer beteiligt ist ohne daß es sich dabei um ein Verbundenes Unternehmen gem. § 271 HGB handelt, gilt im Zweifelsfall als Dritter. Als Dritte gelten nicht Verbundene

Unternehmen gemäß § 271 HGB des Informationsnehmers, deren Mitarbeiter und Berater, sofern diese für die Abklärung des Transaktionsinteresses notwendig sind.

- b. Der Informationsnehmer und ggf. von ihm involvierte Dritte werden von den vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt keinen anderweitigen Gebrauch machen, als zur Prüfung einer möglichen Transaktion. Insbesondere dürfen die vertraulichen Informationen nicht für eine sonstige eigene wirtschaftliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Transaktionsobjektes oder involvierter Dritter genutzt oder verwertet werden.
- c. Der Informationsnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und größtmögliche Sorgfalt einzuhalten, um die Vertraulichkeit sämtlicher überlassenen Informationen zu schützen und sicherzustellen, daß eine Weitergabe an die von ihm involvierten Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater nur erfolgt, wenn diese die Geltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung auch schriftlich bestätigen (z.B. durch Unterzeichnung einer Version dieser Vereinbarung) oder bereits selbst durch den Informationsnehmer zur Vertraulichkeit in diesem Umfang verpflichtet sind. Ausgenommen davon sind lediglich Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- d. Die namentliche Benennung des Transaktionsobjektes und eine eventuelle Übermittlung weiterer vertraulicher Informationen durch den Informationsgeber erfolgt immer erst nach Freigabe des Mandanten von AVANDIL. Die Freigabe gilt nur für den Informationsnehmer selbst gem. Absatz a.
- e. Sollte der Informationsnehmer nicht selbst als Transaktionspartner tätig werden, darf eine Benennung des Transaktionsobjektes und eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte gem. Abs. a. (z.B. Unternehmensbeteiligungen o.ä. resp. Klienten eines Vermittlers) erst nach schriftlicher Freigabe von AVANDIL erfolgen. Zuvor hat der zu involvierende Dritte gegenüber AVANDIL eine eigene Vertraulichkeitserklärung abzugeben oder der Informationsnehmer hat nachzuweisen, daß dieser Dritte der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung beigetreten ist.
- f. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt insoweit nicht, wenn die Herausgabe von Daten auf behördliche oder gerichtliche Anordnung erfolgt. Der Informationsnehmer verpflichtet sich, dem Informationsgeber die Tatsache, den Gegenstand und den Grund einer solchen Herausgabe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus wird der Informationsnehmer im Hinblick auf mögliche Abwehrmaßnahmen mit dem Informationsgeber kooperieren.
- g. Die gelieferten vertraulichen Informationen und deren eventuelle Kopien bleiben Eigentum von AVANDIL. Sollte der Informationsnehmer dieses Transaktionsprojekt nicht weiter verfolgen, so sind alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig zurück zu geben und alle Aufzeichnungen und elektronische Kopien das Transaktionsobjekt betreffend unwiederbringlich zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- h. Der Informationsnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, das Transaktionsinteresse am vorliegenden Objekt betreffend, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AVANDIL mit natürlichen und juristischen Personen in Kontakt zu treten, die eine Verbindung zum Transaktionsobjekt haben, insbesondere Inhaber/Gesellschafter, Mitarbeiter, Steuer-, Wirtschafts- Rechts- und sonstige Berater, Kunden, Lieferanten, Finanzinstitute, Vertragspartner, etc. Sofern nicht anders mit AVANDIL vereinbart, wird der Informationsnehmer das Transaktionsinteresse am vorliegenden Objekt betreffend alle Anfragen ausschließlich an AVANDIL richten und sämtliche Informationen und Unterlagen nur bei AVANDIL anfordern. Hiervon ausgenommen ist ein etwaiger Kontakt im Rahmen eines bestehenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in anderer Sache.
- i. Der Informationsnehmer wird AVANDIL auf Anfrage unverzüglich von einer aus Anlaß dieser Transaktion initiierten Geschäftsbeziehung das Transaktionsobjekt betreffend unterrichten. Er wird AVANDIL Auskunft erteilen im Falle einer solchen Geschäftsbeziehung a) mit dem Informationsnehmer selbst b) mit Dritten, die in enger Verbindung zum Informationsnehmer stehen (persönlich, verwandtschaftlich, rechtlich oder wirtschaftlich). Dies gilt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Gespräche mit AVANDIL oder Personen in Verbindung zum Transaktionsobjekt. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Ergänzung von bereits abgeschlossenen Verträgen das Transaktionsprojekt betreffend.
- j. Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Sie bindet den Informationsnehmer und die von ihm involvierte Dritten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Gespräche im Rahmen des Transaktionsprojektes oder endet mit Erwerb des Transaktionsobjektes durch den Informationsnehmer (s.o.).
- k. Dem Informationsnehmer ist bewußt, daß ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zu einem Schaden für Veräußerer, Transaktionsobjekt und AVANDIL führen kann und daß jeder Geschädigte unabhängige Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- l. Für jeden rechtswirksam nachgewiesenen Verstoß gegen die o. g. Vertraulichkeitspflicht zahlt der Informationsnehmer eine fallbezogene Pauschalstrafe von EUR 1.000,- (eintausend Euro) an AVANDIL. Die Zahlung

dieses Betrages entbindet nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung. Das Recht, darüber hinausgehende und dargelegte Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

- m. Die Vorstellung der Transaktionsobjekte durch AVANDIL ist für den Informationsnehmer kostenfrei, sofern mit dem Informationsnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sofern über die in der Präambel definierten Leistungen hinausgehende Leistungen vereinbart werden, sind diese vom Informationsnehmer schriftlich zu beauftragen und gesondert zu vergüten.
- n. AVANDIL führt seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch und übermittelt die Informationen nach bestem Wissen als Grundlage für eine zuverlässige Bewertung des Zielobjekts im Hinblick auf das Transaktionsinteresse. Vom Mandanten oder Transaktionsobjekt stammende Informationen sind von AVANDIL nicht geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen übernimmt AVANDIL gegenüber dem Veräußerer, dem Informationsnehmer und Dritten keine Haftung. Garantien, Beschaffensvereinbarungen und Gewährleistungsregelungen bleiben ausschließlich dem beabsichtigten Kaufvertrag vorbehalten. Der Informationsnehmer hat unabhängig von den übermittelten Informationen auf eigene Kosten seine eigenen Analysen zum Transaktionsobjekt, Markt, Zukunftsaussichten und andere, das Transaktionsobjekt betreffende relevante Fragen durchführen.
- o. Sollten Teile dieser Erklärung unwirksam sein, behält diese im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Mündliche Absprachen gibt es nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland.

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

.....
VOR- UND NACHNAME

.....
STEMPEL (FIRMA, ADRESSE)

IN LESBAREN DRUCKBUCHSTABEN

.....
VERTRAULICHE (MOBIL)-RUFNUMMER

.....
VERTRAULICHE EMAIL

**BITTE ZURÜCK PER EMAIL AN rda@avandil.com
oder FAX AN +49 (0)211 / 247 908 - 90**